

Folgende Änderungen gelten ab dem 01.01.2017:

- **Besteuerung:**
Der neue Grundfreibetrag steigt ab dem kommenden Jahr für Ledige um 168 € auf 8.820 € bzw. für Verheiratete auf 17.640 €. Liegt das Gesamteinkommen der selbstständig tätigen Tagespflegepersonen über diesem Freibetrag, müssen die Gewinne entsprechend versteuert werden.
- **Kranken- und Pflegeversicherung:**
Die neue Grenze bezüglich der Familienversicherung steigt auf 425 €. Somit können Tagespflegepersonen, die monatlich weniger als 425 € zu versteuernde Einkünfte erzielen, beitragsfrei bei ihrem gesetzlich versicherten Ehemann mitversichert werden. Der Beitragssatz für die Pflegeversicherung beträgt ab dem 01.01.2017 2,55 % (mit eigenen Kindern) bzw. 2,8 % (ohne eigene Kinder).
Zur Berechnung der monatlichen Beiträge gilt sowohl bei den Kranken- als auch Pflegeversicherungsbeiträgen die veränderte Mindestbemessungsgrundlage in Höhe von 991,67 €.
- **Rentenversicherung:**
Hat eine selbstständig tätige Tagespflegeperson die einkommensunabhängige Berechnung ihrer Pflichtbeiträge an die Rentenversicherung gewählt, gilt hierfür ab 2017 eine neue Bezugshöhe mit 1.487,50 €. Der zu entrichtende Beitrag beläuft sich monatlich dann auf 278,16 €.
- **Mindestlohn für angestellte Tagespflegepersonen (Kinderfrauen):**
Der gesetzliche Mindestlohn wird zum 01. Januar 2017 von 8,50 € auf 8,84 € pro Stunde erhöht.